

1. Änderungssatzung zur Satzung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Selfkant bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016.

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat die Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant

I. Gestellung von Personal	<u>je Stunde</u>
Kostenersatz bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen je Feuerwehrmann (Zuschlag von 50% je Stunde bei Einsätzen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)	28,00 €
II. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten	
a) <i>bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen</i>	
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (HS – GS 14)	31,00 €
Kommandowagen KdoW 1 (HS – GS 23)	42,00 €
Kommandowagen KdoW 2 (HS – GS 25)	42,00 €
Einsatzleitwagen ELW (HS – GS 28)	53,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G (HS – GS 112)	52,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W (HS – GS 2020)	150,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – GS 2021)	308,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L (HS – GS 2369)	60,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10 (HS – GS 7422)	138,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – 2358)	13,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W (HS – 2361)	13,00 €
Klein-Einsatzfahrzeug KEF (HS – 2363)	13,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (HS – 2364)	13,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – 2369)	80,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF10 (HS –2386)	13,00 €
Kehrmaschine (Unimog + Anbaugerät)	39,00 €

b) *Pauschalen für Fehlalarme nach*

- nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, wobei die beiden ersten Alarmierungen nach Neuinstallation der Brandmeldeanlage, soweit das Auslösen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, nicht kostenpflichtig gemacht werden 585,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 585,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 585,00 €

c) *bei Brandsicherheitswachen*

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz wird die Gebühr nach II. a als Bereitstellungsentgelt je Tag berechnet.

d) *Gerätekosten*

In den vorgenannten Pauschalbeträgen ist die gesamte Beladung der Fahrzeuge und sind die Betriebsstoffe enthalten.

e) *Ölsperren*

Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50 € berechnet.

III. Sonstige Leistungen

a) *Sachkosten*

Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Prüfröhrchen usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.

b) *Entsorgungskosten*

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

c) *Sonstige Leistungen*

Etwaige einsatzbedingte sonstige Leistungen werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Satzung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Selfkant bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 23.04.2020

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23.04.2020

Corsten
Bürgermeister